OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700894/2/KLi

Datum:
Linz, 9. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 6. Jänner 2021 des A R S, geb. x 1994, A, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. Dezember 2020, GZ: VStV/920301680355/2020, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes (VersG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Dezember 2020, GZ: VStV/920301680355/2020, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Versammlungsgesetzes (VersG) dahingehend vorgeworfen, dass er es am 22. September 2020, von 15:45 Uhr bis 18:00 Uhr in L, N-brücke FR Nord und Süd, als Veranstalter der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema „Kundgebung am internationalen autofreien Tag für eine Bus- und Radspur auf der N-brücke“, welche am 22. September 2020 in der Zeit von 15:45 Uhr bis 18:00 Uhr veranstaltet worden sei, unterlassen habe, diese Versammlung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

Er habe dadurch § 2 Abs. 1 VersG verletzt. Gemäß § 19 VersG werde eine Geldstrafe von 600 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen verhängt.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 6. Jänner 2021, mit der das Straferkenntnis im Ergebnis seinem gesamten Umfang nach angefochten wird. Zusammengefasst brachte der Bf vor, dass er zuvor eine – von der belangten Behörde mit Bescheid untersagte – Versammlung angezeigt habe. Er habe in weiterer Folge keine Versammlung veranstaltet. Es habe sich (wenn überhaupt) um eine andere Versammlung gehandelt. Falls von der Durchführung einer Versammlung ausgegangen werde, sei er nicht der Veranstalter dieser Versammlung gewesen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 22. Jänner 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Wie sogleich noch auszuführen sein wird, ist das angefochtene Straferkenntnis aus Anlass der Beschwerde aufzuheben, sodass die Durchführung einer Verhandlung entfallen konnte.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am 19. September 2020 übermittelte der Bf der belangten Behörde eine Versammlungsanzeige zum Thema „Kundgebung am internationalen autofreien Tag für eine Bus- und Radspur auf der N-brücke“. Der Tag der Einbringung war ein Samstag. Am Montag, 21. September 2020, beraumte die belangte Behörde für 13:00 Uhr eine Verhandlung an. Der Bf teilte mit, an dieser Verhandlung nicht teilnehmen zu können, darüber hinaus stehe bereits alles in der Versammlungsanzeige.

Daraufhin wurde die anzeigte Versammlung mit Bescheid vom 21. September 2020 gemäß § 6 VersG untersagt. Dieser Bescheid wurde dem Bf per E-Mail zugestellt. Der Bf reagierte auf den Bescheid derart, dass er per E-Mail mitteilte, die Versammlung auf einen Zeitraum von 16:00 bis 17:00 Uhr einschränken zu wollen. Nachdem der eingeschränkte Zeitraum in den im Bescheid festgelegten Zeitraum fiel, ging die belangte Behörde von einer identen Versammlung aus und wurde nicht mit einer neuerlichen Untersagung vorgegangen. Die belangte Behörde teilte allerdings dem Bf nochmals per E-Mail mit, dass die anzeigte Verhandlung untersagt worden sei und daher nicht stattfinden dürfe.

II.2. Am 22. September 2020 um 15:45 Uhr begab sich eine Vertreterin der belangten Behörde zur Örtlichkeit der beabsichtigten Versammlung, wo sich mehrere Personen mit Fahrrädern befanden. Diese fixierten Plakate und Luftballons auf ihren Fahrrädern. Manche Fahrräder waren mit Lasten- bzw. Fahrradanhängern ausgestattet. Diese Personen fuhren mit ihren Fahrrädern verkehrsbehindernd auf der Nibelungenbrücke und verwendeten zum Teil ihre Fahrradklingeln.

II.3. Der Bf war bei dieser Zusammenkunft anwesend. Er zog sich in seiner Beschwerde auf die Verantwortung zurück, dass er sich nur zur N-brücke begeben habe, um allfällig anwesende Versammlungsteilnehmer über die Untersagung zu informieren. Aus der Anzeige ergibt sich, dass der Bf an der Vorbereitung der Fahrräder, Transparente, Luftballons, etc. mitgewirkt habe. In welcher Form der Bf tatsächlich an der durchgeführten Zusammenkunft mitgewirkt hat, kann – wie in rechtlicher Hinsicht sogleich noch auszuführen sein wird – dahingestellt bleiben.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die im vorliegenden Fall relevanten Bestimmungen des Versammlungsgesetzes lauten wie folgt:

IV.1.1. § 2 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2017, bestimmt:

„(1) Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muss dies wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.
(1a) Gemäß Abs. 1 anzuzeigen ist auch die beabsichtigte Teilnahme von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte. In diesem Fall muss die Anzeige spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde (§ 16) einlangen.
(2) Die Behörde hat auf Verlangen über die Anzeige sofort eine Bescheinigung zu erteilen. Die Anzeige unterliegt keiner Stempelgebühr."

IV.1.2. § 19 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012, regelt:

„Übertretungen dieses Gesetzes sind, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden."

IV.2. § 45 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, lautet:

„(1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
[...]
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat [...]."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. § 2 Abs. 1 VersG sieht vor, dass derjenige, der eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, dies wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde schriftlich anzeigen muss. Die Anzeige muss spätestens

48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.

Der Bf hat eine entsprechende Anzeige am 19. September 2020 bei der belangten Behörde eingebracht, zum Thema „Kundgebung am internationalen autofreien Tag für eine Bus- und Radspur auf der N-brücke“, für 22. September 2020 von 15:45 Uhr bis 18:00 Uhr.

Eine Zusammenkunft mehrerer Personen fand am 22. September 2020 in der Zeit von 15:45 Uhr bis 17:15 Uhr dennoch statt.

V.2. Die belangte Behörde wirft dem Bf allerdings eine Übertretung des Versammlungsgesetzes dahingehend vor, dass er es am 22. September 2020, von 15:45 Uhr bis 18:00 Uhr in x L, N-brücke FR Nord und Süd, als Veranstalter der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema „Kundgebung am internationalen autofreien Tag für eine Bus- und Radspur auf der N-nbrücke“, welche am 22. September 2020 in der Zeit von 15:45 Uhr bis 18:00 Uhr veranstaltet worden sei, unterlassen habe, diese Versammlung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

V.3. Im Ergebnis wirft die belangte Behörde dem Bf eine Verwaltungsübertretung vor, die er nicht begangen hat. Für den hier vorliegenden Fall ist somit auch nicht weiter zu prüfen, ob der Bf allenfalls eine untersagte Versammlung dennoch abgehalten hat.

V.4. Aus Anlass der Beschwerde ist daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Übertretung des Versammlungsgesetzes dahingehend, dass es der Bf am 22. September 2020, von 15:45 Uhr bis 18:00 Uhr in x L, N-brücke FR Nord und Süd, als Veranstalter der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema „Kundgebung am internationalen autofreien Tag für eine Bus- und Radspur auf der N-brücke“, welche am 22. September 2020 in der Zeit von 15:45 Uhr bis 18:00 Uhr veranstaltet worden sei, unterlassen habe, diese Versammlung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen, gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

V.5. Bei diesem Ergebnis war dem Bf weder ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer